

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 17. Februar 2009 — Liotti/Kommission

(Rechtssache F-38/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren für das Jahr 2006 — Von den Beurteilenden anzuwendende Bewertungsmaßstäbe)

(2009/C 82/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Amerigo Liotti (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und K. Herrmann)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für das Jahr 2006

Tenor des Urteils

1. Die Beurteilung der beruflichen Entwicklung von Herrn Liotti für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 wird aufgehoben.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 158 vom 21.6.2008, S. 26.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 17. Februar 2009 — Stols/Rat

(Rechtssache F-51/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2007 — Abwägung der Verdienste — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2009/C 82/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Willem Stols (Halsteren, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: M. Bauer und M. Balta)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Kläger nicht in die Liste der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2007 nach Besoldungsgruppe AST 11 beförderten Beamten aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen vom 16. Juli 2007 und 5. Februar 2008, mit denen der Rat der Europäischen Union es abgelehnt hat, Herrn Stols im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2007 nach Besoldungsgruppe AST 11 zu befördern, werden aufgehoben.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 183 vom 19.7.2008, S. 34.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 3. Februar 2009 — Carvalhal Garcia/Rat

(Rechtssache F-40/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Ehemalige Beamte — Dienstbezüge — Erziehungszulage — Versagung — Verspätete Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2009/C 82/64)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Carvalhal Garcia (Sines, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Antas da Cunha)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: M. Bauer und J. Monteiro)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Rates über die Versagung der Erziehungszulage für die Tochter der Klägerin

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Frau Carvalhal Garcia trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 183 vom 19.7.2008, S. 33.